Dokumentation

HITLER ÜBER DIE JUSTIZ

Das Tischgespräch vom 20. August 1942

Das nachfolgend wiedergegebene Dokument fand sich in den Geheimakten des ehemaligen Reichsjustizministeriums und stellt eine Abschrift des vom damaligen Ministerialrat Heim im Führerhauptquartier „Werwolf" auf Weisung Bormanns aufgezeichneten „Tischgesprächs" Hitlers vom 20. August 1942 mittags dar*. An diesem Tage wurden der damalige Präsident des Volksgerichtshofes Dr. Thierack, der nach der Machtergreifung bis zur Verreichlichung der Justiz sächsischer Justizminister gewesen war, und der damalige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Rothenberger zu ihrer Ernennung zum neuen Reichsjustizminister bzw. neuen Staatssekretär und zu ihrer Vereidigung von Hitler im Hauptquartier empfangen. Hitler nahm diesen Besuch zum Anlaß, um den beiden Neuernannten im anschließenden Mittagsgespräch seine Vorstellungen von Recht und Justiz zu entwickeln.

Die vorliegende Abschrift wurde in der „Gruppe III C" (Justiz) der Parteikanzlei – wahrscheinlich vertraulich – für Thierack gefertigt, um diesem eine möglichst genaue Berücksichtigung der Auslassungen Hitlers als Richtlinien für die einzuschlagende Justizpolitik zu ermöglichen[1]. Der Leiter der Gruppe III C war damals Ministerialrat Herbert Klemm, der Thieracks persönlicher Referent und Adjutant in dessen Zeit als sächsischer Justizminister gewesen war und der schließlich Anfang 1944 auch Rothenberger als Staatssekretär im Reichsjustizministerium ablösen sollte.

Die Originale der Aufzeichnungen, die gewöhnlich als „Tischgespräche" bezeichnet werden und von denen die vorliegende Abschrift seinerzeit angefertigt wurde, befinden sich heute – angeblich in einer von Bormann korrigierten Fassung – im Besitz des schweizerischen Staatsbürgers M. François Genoud und sind der deutschen zeitgeschichtlichen Forschung und der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Von ihnen wurden lediglich eine von M. Genoud besorgte französische, eine mit einer Einführung von H. R. Trevor-Roper versehene englische und zwei mit letzterer identische amerikanische Ausgaben veröffentlicht[2]. Die Aufzeichnung vom 20. August

* Original der Abschrift mit Unterschrift einer damaligen Sekretärin der Gruppe III C (Justiz) der Parteikanzlei befindet sich im Archiv des Bundesjustizministeriums. Sign. R 22 Gr. 5/112.

[1] So laut Angaben des Ministerialrats a. D. Heim, dem das Dokument zur Bestätigung der Authentizität vorgelegen hat. Daß der Leiter der Gruppe III C, Klemm, Thierack von gesprächsweisen Äußerungen Hitlers über Justizangelegenheiten, die er von Bormann erfuhr, zu unterrichten pflegte, geht aus den Akten des Reichsjustizministeriums hervor.

[2] Libres Propos sur la Guerre et la Paix, Paris, Teil I 1952, Teil II 1954; Hitler's Table



1942 liegt daher nur im französischen und englischen Wortlaut der genannten Editionen gedruckt vor.

Abgesehen vom wissenschaftlichen Wert der Originalität wirkt die Fassung in der Ursprache vor allem für den deutschen Leser lebendiger und anschaulicher, einmal weil das Kolorit mundartlicher Eigenheit und nationalsozialistischer Terminologie durch die Nicht-Übersetzbarkeit von Worten wie „Bazi", „Sauhähndl" oder typischer NS-Vokabeln wie „gesundes Volksempfinden", „Gesinnungsverbrechen" usw. verlorengeht, zum anderen weil die von Hitler im Erzählerstil gebrauchte direkte Rede und Gegenrede zumindest im englischen Text verschiedentlich in indirekte Rede gesetzt wurde. Neben unbedeutenden Redewendungen, die bei der Übersetzung wohl zwangsläufig wegfallen oder umschrieben werden mußten („Ich denke, ich falle vom Stuhl . . ."; „Da kann man nur sagen, dieses kleine Würstchen ist hilflos" usw.), fehlen in der fremdsprachigen Fassung verschiedene Gedanken Hitlers ganz, – so die Alternative von kasuistischer und Rahmengesetzgebung (in der englischen) oder die für ihn typische Vorstellung von Staat und Gesellschaft als biologischem „Organismus". Auch kleine, aber charakteristische Einzelheiten sind in den Auslandsausgaben weggelassen, etwa Hitlers Schilderung, welches Aufsehen sein Auftreten vor Gericht in der mittelfränkischen Kleinstadt Roth erregte, oder seine leicht selbstironische Bemerkung bei der Erwähnung der Prügel, die er in seinem Leben bezogen habe: „Es war notwendig, es wäre sonst nicht gegangen mit mir." Derartige Weglassungen müssen durchaus nicht zu Lasten der Editoren gehen, sie können ihre Ursache in der Tatsache haben, daß den ausländischen Veröffentlichungen die von Bormann überarbeitete Fassung der Aufzeichnungen Heims zugrunde gelegen hat[3]. Bedenklicher ist allerdings schon, wenn in der englischen Ausgabe – durch eine unzulässige Zusammenziehung von mehreren Ausrufen Hitlers zu einem Satz – Hitlers Vater, der bekanntlich ein kleiner Zollbeamter war, zum Landgerichtspräsidenten und Justizrat befördert wird (vgl. unten Text des Dokuments S. 100 und Anm. 29).

Die wiedergegebenen Äußerungen Hitlers sind zunächst einmal für seine Auffassung von der Rechtspflege kennzeichnend. Die Justiz hat nicht der höheren Idee von Recht und Gerechtigkeit zu dienen: der Satz „Pereat mundus, fiat justitia" müsse „ausgerottet" werden. Sie ist für ihn lediglich Instrument und soll ausschließlich den Fortbestand der von ihm gestalteten totalen Herrschaftsordnung

---

Talk 1941–1944, London 1953; Hitler's Secret Conversations 1941–1944, New York 1953 und 1961. Von diesen sogenannten „Bormann-Vermerken" zu unterscheiden sind die Aufzeichnungen des damaligen Oberregierungsrats Dr. Henry Picker, der vom März bis Juli 1942 Heim im Auftrage Bormanns vertrat. Pickers eigene Mitschriften wurden zusammen mit den ihm von Bormann übergebenen Niederschriften Heims aus dem Zeitraum Juli 1941 bis März 1942 im Auftrage des Instituts für Zeitgeschichte von Gerhard Ritter veröffentlicht (Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, Bonn 1951; in chronologischer Anordnung ungekürzt neu herausgegeben von Percy E. Schramm, Stuttgart 1963).

[3] Heim bestreitet allerdings, daß seine Aufzeichnungen nochmals von Bormann korrigiert worden seien.



sichern. Natürlich dient die Justiz stets – und nicht zuletzt gerade *durch* die Erfüllung der Forderung nach Gerechtigkeit – der Ordnung menschlichen Zusammenlebens. Sie lebt nun einmal in der Spannung, einerseits die naturrechtlichen Ideale von Gerechtigkeit und unantastbarem Freiheitsbereich für den einzelnen verwirklichen zu wollen, andererseits die sich ständig verändernde gesellschaftliche Ordnung schützen zu sollen, deren Prinzipien sich in der jeweiligen Rechtsetzung niederschlagen. Nur dürfen die Merkmale für die Unterscheidung von Recht und Unrecht nicht von einer beliebigen zweckhaften Ordnung her bestimmt werden, die schließlich auch Unrecht legitimieren kann, sondern gerade umgekehrt muß die Unterscheidung von Recht und Unrecht für die Justiz das Primäre und die Grundlage der zu erhaltenden Ordnung bleiben. Für Hitler dagegen ist Recht „was dem Volke nützt" und er argumentiert dabei aus seiner politischen Anschauung heraus mit Beispielen, die die emotionale Sphäre des Menschen ansprechen, daher auch heute dem unbefangenen Leser im ersten Moment überzeugend vorkommen mögen und jedenfalls damals bei der breiten Masse zur Begründung bestimmter Maßnahmen ausreichten, – so, wenn er die Reaktion der Frau zitiert, deren mühsam zusammengespartes Feldpostpäckchen bei der Post abhanden gekommen ist und die den Dieb, „den Saukerl", gehängt wissen will. Wird aber einmal die Todesstrafe für Diebstahl und Unterschlagung bejaht, warum soll sie dann z. B. nicht auch auf Weiterverbreitung einer der Führung ungelegenen Tatsache stehen, da sie die „Wehrkraft zersetzen" könnte? Ist einmal der Damm normaler Strafwürdigkeit und gerechten Strafmaßes – mit welchen Argumenten auch immer – durchbrochen, gibt es kein Halten mehr. Indem Hitler so das Recht von der Ausrichtung auf die Gerechtigkeitsidee löst, degradiert er das Gesetz zu einer von inneren Werten entblößten utilitaristischen Organisationsnorm und die Justiz zum Büttel für die Sicherung seiner eigenen Macht. Aus seinem Munde klingen die Worte wie Hohn, daß die Justiz nicht zur „Hure des Machthabers" zu werden brauche, da dieser „ja selber gebunden" sei (!) und da „ein Richterkorps von hohem Verantwortungsbewußtsein und von Verantwortungsfreudigkeit . . . nicht Schandtaten decken" werde. Daß es im Bereich der Justiz Männer gegeben hat, die an der Idee der Gerechtigkeit, an den traditionellen Grundsätzen ihres Standes und an ihrem richterlichen Eid, Unschuldige zu schützen und Schuldige zu bestrafen, festhielten und sich nicht für Unrechtshandlungen mißbrauchen ließen, wird niemand bestreiten. Aber gerade die völlige Ungebundenheit des „Führers" an rechtsstaatliche und Verfassungsschranken zwang die Justiz als Ganzes in die Rolle eines Instruments des Machthabers hinein. Hitler hat daher nur allzu recht, wenn er im nächsten Satz feststellt, daß die Justiz nicht in der Lage sei, Verbrechen der Machthaber zu verhindern. Ihre Rolle als rein ausführendes Organ – und nicht etwa als eine Instanz, die auch die Handlungen der Führung auf Grund von Gesetzen kontrolliert – sollte die Rechtspflege, wie Hitler ausführt, u. a. durch die Aufhebung der Bindung des Richters an das Gesetz erfüllen. Hierbei ist interessant, daß auch die Gesetze nationalsozialistischer Prägung, deren Inhalt oft genug gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstieß, zur Erfüllung der Aufgabe nicht ausreichten, die Hitler der deutschen



Justiz stellte. Der Richter, so fordert Hitler, habe der Staatsraison zu dienen und eine Tat nicht nach dem Grad des verursachten Schadens und der Subsumierbarkeit unter das Gesetz, sondern unter eigentätiger Ergänzung des Gesetzgebers nach der „Gesinnung" des Täters abzuurteilen. Bei gewissen „Gesinnungsverbrechen" scheide der Täter automatisch aus der Volksgemeinschaft aus. Schon seinem ersten Reichsjustizminister, Dr. Gürtner, hatte Hitler erklärt, daß er z. B. Landesverrat als ein Gesinnungsdelikt ansehe und „jeder Landesverräter . . . daher ohne Rücksicht auf den Umfang des von ihm angerichteten Schadens exekutiert werden" müsse. Er werde „jeden Landesverräter für den Fall einer zu milden Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte durch ein SS-Kommando abholen und erschießen lassen"[4]. Hitler vergleicht ferner gewisse Delikte mit „ansteckenden Seuchen", deren Umsichgreifen von Anfang an mit „barbarischsten Mitteln" entgegengetreten werden müsse. Diese Vorstellungen Hitlers vom Volk als einem Organismus, an der der Richter als „Träger der völkischen Selbsterhaltung" tätig sein solle, gipfelt in seiner Forderung, daß der Richter dem entgegenzutreten habe, was Hitler unter der durch den Krieg bedingten „negativen Auslese" verstand. Während draußen an der Front die besten Volksteile fielen, würden die schlechten Teile in den Gefängnissen und Zuchthäusern „konserviert". Der zwangsläufigen Geringschätzung des menschlichen Lebens an der Front dürfe in der Heimat nicht die „Überschätzung des Lebens der schlechten Elemente" an die Seite gestellt werden, wenn man folgender „Gesamtgefahr" entgegentreten wolle: Da die breite Masse passiv und weder gut noch böse sei und immer die aktiven Extreme den Ausschlag gäben, führe die negative Auslese letzten Endes zu einer Herrschaft der Minderwertigen wie 1918, als „fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigten". Diese abstrusen Vorstellungen verbindet Hitler mit der Forderung, daß der Richter gleich einem Arzt die „Ausmerze" der destruktiven Elemente durchzuführen habe, – wobei man sich aber immer vor Augen halten muß, daß nicht das objektive Gesetz, sondern die subjektive Entscheidung der nationalsozialistischen Machthaber den Maßstab über gut und böse, über lebenswert und lebensunwert abgeben sollte. Für diese, dem Wesen der Justiz von Grund auf widersprechende Aufgabe sollte ein neuer Richterstand herangezogen werden, der „bestbezahlte im Staat", ein „Elitestand", der nicht bei jedem Urteil nach der Deckung durch ein Gesetz schiele, sondern „Mut zur Verantwortung" zeige.

In dem letzten Gedanken zeigt sich bei Hitler deutlich die Einwirkung der Denkschrift Rothenbergers vom 31. März 1942 über eine Justizreform mit Stärkung der Richterstellung, die dieser als Hamburger Oberlandesgerichtspräsident unter Umgehung des ihm vorgesetzten Reichsjustizministeriums auf dem Wege über Parteiinstanzen an Hitler hatte heranbringen können und die bei Hitler, der sie „beachtlich" fand[5], wohl auch den Anstoß für die Ernennung Rothenbergers zum Staats-

[4] Vgl. Tischgespräch vom 7. 6. 1942 mittags (Picker a. a. O., S. 249).

[5] So Hitler zu Lammers am 7. Mai 1942, Nürnbg. Dok. NG-075, ebenda Rothenbergers Denkschrift; seine Korrespondenz mit Gauleiter Kaufmann und der Parteikanzlei über die Vorlage der Denkschrift s. NG-765.



sekretär gegeben hat. In dieser Denkschrift hatte Rothenberger ausgeführt, daß auch der autoritäre Staat einen starken, mit Autorität ausgestatteten Richter brauche, der seine Befugnis unmittelbar vom Führer als dem obersten Gerichtsherrn und Richter ableite. Hier dürfe es nur *eine* Zwischeninstanz geben, einen sogenannten „Richter des Führers", der dem deutschen Richter die authentische Auslegung der Gesetze und den Willen des Führers vermittle und an den sich der Richter in laufenden Prozessen um bindende Auskunft wenden könne. Rothenbergers Gedanke dabei war, die Stellung der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem – vor allem gegenüber dem Polizeiapparat Himmlers – dadurch zu stärken, daß er die Weisungsfreiheit des Richters gegenüber der Einmischung sonstiger Staats- und Parteistellen außerhalb der Justiz mit der Preisgabe der Weisungsfreiheit gegenüber Hitler bzw. gegenüber einem von diesem Beauftragten erkaufte. Schließlich hatte Rothenberger nach Hitlers bekannter Philippika gegen die Justiz, gehalten vor dem Reichstag am 26. April 1942, als einer der ersten Oberlandesgerichtspräsidenten in seinem Bezirk die Steuerung der Justiz durch „Vor- und Nachschau" eingeführt und die Lenkung der Justiz durch die Justizverwaltung selbst als Allheilmittel auch auf Reichsebene propagiert. Gerade in der Beseitigung der *prinzipiellen* Unabhängigkeit des Richters kam Rothenbergers Denkschrift den Vorstellungen Hitlers weitgehend entgegen, – ferner in einem weiteren Punkt: Rothenberger hatte vorgeschlagen, die Zahl der Richter etwa um die Hälfte zu vermindern, um einen gutbezahlten, hochqualifizierten und aus dem allgemeinen Beamtenstand herausgehobenen Auslese-Richterstand mit Persönlichkeiten zu schaffen, die *fern jeder sklavischen Bindung an das geschriebene Gesetz mit weitgehender Ermessensfreiheit auf Grund von Generalklauseln selbständig urteilten.* Das bedinge natürlich eine ganz andersgeartete Ausbildung und Auswahl des Richters, von der auch Hitler hier mehrmals spricht. Eine solche Verminderung der Richterzahl unter materieller und standesmäßiger Besserstellung der verbleibenden Richter war Hitler zu diesem Zeitpunkt sicher recht: – als Gelegenheit, die renitenten Richter loszuwerden und die willfährigen zu behalten[6]. Der Einfluß der Ideen Rothenbergers ist ferner in der Äußerung Hitlers unverkennbar, daß erst ein Mann mit Lebensreife und nach einer praktischen Bewährung im Staats- und Parteidienst Richter werden dürfe. Auch der Vorschlag eines ehrenamtlichen Friedensrichters für die volksnahe Erledigung von Bagatellsachen des täglichen Lebens dürfte auf die Denkschrift Rothenbergers zurückgehen, der die beim Personalabbau anfallende Mehrbelastung der verbleibenden Richter durch Reform des Instanzenaufbaus und vor allem durch ehrenamtliche Tätigkeit auf der untersten Ebene auszugleichen plante. Die Sanktionierung dieser Idee durch Hitler schlug sich in der Errichtung des Amtes „Rechtsprechung durch das Volk" im Dezember 1942 nieder, das unter Anknüpfung an historische Vorbilder die Einsetzung von Laienrichtern überprüfen sollte, seine Ar-

[6] Die Gründe für die Nichtverwirklichung dieser Reformpläne und für die Entlassung Rothenbergers als Staatssekretär nach 16-monatiger Amtszeit können hier nicht dargelegt werden. Auf sie wird der Verfasser in seinem Beitrag zum Forschungsvorhaben über die Justiz im Dritten Reich (vgl. diese Zeitschrift 11 (1963), S. 98ff.) eingehen.



beit jedoch im Zeichen des totalen Kriegseinsatzes im August 1944 wieder einstellte.

Das Dokument ist zugleich auch ein Beitrag zur Kennzeichnung der Rolle, die die „Tischgespräche" bei der Regierungsmethode Hitlers spielten[7]. Es zeigt sich nämlich, daß verschiedene Formulierungen der Aufzeichnung des Gesprächs vom 20. August 1942 in der ersten Ansprache des neuen Reichsjustizministers Thierack vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auf der Berliner Tagung vom 29. September 1942 – teilweise wörtlich – wiederkehren, – so die Worte vom Richter als „Träger der völkischen Selbsterhaltung", von der Justiz als „Hure der Machthaber", und der Gedanke, daß sie den Machthaber nicht daran hindern könne, schlecht zu handeln. Dort tauchen auch dieselben Beispiele der „Seuchengefahr" (– „wie es der Führer bezeichnet" –), nämlich Verdunkelungstaten und Kellereinbrüche, wieder auf. Die folgenden Ausführungen Thieracks auf dieser Tagung über die „negative Auslese" mit dem Bild der beiden extremen Pole und der breiten Masse, die weder gut noch schlecht sei, dürften wohl eindeutig auf diesen Ausführungen fußen:

„Der Krieg ist, von diesem Problem aus gesehen, eine negative Auslese . . . insofern, als die Besten des Volkes fallen. Wenn Sie das Volk als Ganzes betrachten, so ist es ein Block. Dieser Block ist in seinem ganz großen Kern – ich möchte sagen – eine amorphe Masse, eine Masse, die weder gut noch schlecht, die weder [warm] noch kalt ist. Aber an den Polen dieses Blockes leben rechts und links fluktuierende Elemente. Das sind die Elemente, die im Grunde ein Volksschicksal bestimmen . . . Aber richtig ist, daß beide Pole ganz heterogene Pole sind, d. h. der eine Pol wird von den Idealisten des Volkes gebildet, von denjenigen Menschen, die den Wert des Volkes schlechthin ausmachen, und sichtbar machen, der andere aber von den sogenannten asozialen Elementen. Die Idealisten werden im Kriege genau so eingesetzt wie die Masse, der Kern des Volkes. . . . es ist immer wieder dasselbe; wenn Sie vor Ihrer Kompanie stehen, und es gilt, irgend eine schwierige Unternehmung durchzuführen, . . . und Sie wenden sich, was der soldatische Führer ja immer tut, mit einer kurzen Ansprache an Ihre Männer: Das und das ist zu tun; wer ist freiwillig bereit? dann treten immer wieder dieselben hervor, das sind die Idealisten . . . Draußen an der Front fallen unsere Besten, unsere Idealisten, und drinnen sitzen unsere Asozialen in den Zuchthäusern und werden konserviert. Ein Widerspruch in sich! . . . Diese Frage muß gelöst werden . . .

Also rechnen Sie damit, daß unsere so gut konservierten Asozialen alsbald ihr Asyl bei uns verlassen werden, und zwar unter diesem großen Blickpunkt . . ."[8].

---

[7] Darüber, daß die aufgezeichneten gesprächsweisen Äußerungen Hitlers oftmals von Bormann als regelrechte Weisungen an verschiedene Dienststellen gegeben wurden und reale Auswirkungen zeitigten, s. Picker a. a. O., S. 12 und Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland, Düsseldorf 1958, S. 151.

[8] Akten des Reichsjustizministeriums R 22 Gr. 5/344. Wort in Eckklammer fehlt im Original. Über die „negative Auslese" im Kriege hat sich Hitler zwar verschiedentlich ausgelassen, so in „Mein Kampf" (2. Bd., Ausgabe von 1933, S. 582f.) und im Tischgespräch vom 22. 5. 1942 mittags (Picker a. a. O., S. 245), trotzdem sind die Ausführungen Thieracks offensichtlich auf die unmittelbare Äußerung Hitlers ihm gegenüber zurückzuführen.



Hitlers Forderung einer Korrektur der „negativen Auslese" hatte zehn Tage vor dieser Ansprache Thieracks ihren ersten Niederschlag in der Vereinbarung gefunden, die dieser am 18. September 1942 mit Himmler getroffen hatte und auf die sich der letzte Satz seiner zitierten Ausführungen bezieht. Die Vereinbarung sah vor, daß alle im Bereich der Justiz befindlichen Sicherungsverwahrten, ferner gewisse Kategorien von Strafgefangenen „zur Vernichtung durch Arbeit" an die Konzentrationslager abgegeben werden sollten[9]. Die Überstellung der Justizgefangenen an die Polizei wurde in der Folgezeit verwirklicht und für ihre ordnungsgemäße Durchführung im Reichsjustizministerium eine eigene Abteilung, die „Abteilung XV", geschaffen[10].

Aus der vorliegenden Aufzeichnung ergibt sich ferner die Bestätigung der Tatsache, daß Hitler die Methode der Gestapo, von Angeklagten Geständnisse durch körperliche Mißhandlungen zu erpressen, bejaht. In dieser Frage der sogenannten „verschärften Vernehmung" hatte es zwischen der Justiz und Himmlers Polizeiapparat bereits frühzeitig Auseinandersetzungen gegeben. Die Gerichte hatten sich in zahlreichen Fällen beschwert, daß die Vernehmungsprotokolle der Gestapo nicht verwendbar waren, weil die Aussagen der Angeklagten nachweislich durch körperliche Qualen erzwungen worden waren. Der damalige Reichsjustizminister Dr. Gürtner hatte daraufhin versucht, diesen Methoden mit der Begründung Einhalt zu gebieten, daß nach geltendem Strafgesetz Beamte mit schweren Strafen bedroht werden, wenn sie im Amt Mißhandlungen zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen vornehmen (§ 343 StGB). Es sei „nicht angängig, einem Teil der Polizeibeamtenschaft stillschweigend die Erlaubnis zur Erpressung von Aussagen durch körperliche Mißhandlung der Häftlinge zu erteilen. Eine derartige Maßnahme würde die Achtung vor den bestehenden Gesetzen auf das Empfindlichste erschüttern und damit notwendig zur Verwirrung und Demoralisierung der betreffenden Beamten führen". Im übrigen seien solche erpreßte Aussagen für die Arbeit der Gerichte praktisch wertlos: „Die Hochverratssenate erklären, nachdem sie aus zahlreichen Verfahren die Überzeugung gewonnen haben, daß die polizeilichen Aussagen und Geständnisse der Angeklagten durch Mißhandlungen erpreßt sind, in immer stärkerem Umfange die polizeilichen Aussagen der Angeklagten für wertlos und messen ihnen in ihren Urteilen keinerlei Beweiswert mehr bei." Gürtner forderte daher ein „einschränkungsloses Verbot" dieser Art Verhör an alle Polizeibehörden[11]. Die längeren Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei wurden schließlich durch Hitler, der durch rationale und beamtenethische Argumente eines

---

[9] Aufzeichnung Thieracks (Nürnbg. Dok. PS-654, IMG. XXVI, S. 201) und Niederschrift durch das RSHA, Amt I, vom 21. 9. 1942 (Akten des RJM, R 22 Gr. 5/I. 10).

[10] Vgl. Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 22. 10. 1942 (Nürnbg. Dok. PS-648) und eidesstattliche Erklärung des Min. Dir. Engert vom 16. 12. 1946 (NG-471).

[11] Schreiben Gürtners an Frick vom 14. Mai 1935, Nürnbg. Dok. PS-3751 (IMG. XXXIII, S. 56f.). Zu dieser Auseinandersetzung vgl. auch G. F. Kramer, „The Influence of National Socialism on the Courts of Justice and the Police" (in: The Third Reich, London 1955, S. 628); ferner dessen Affidavit vom 18. 2. 1947, NG-949.



Ressortministers naturgemäß nicht zu beeinflussen war, zugunsten Himmlers und dessen Polizei entschieden und die „verschärfte Vernehmung" durch entsprechende Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sanktioniert[12].

Bemerkenswert ist schließlich Hitlers Stellungsnahme zum Anwaltsberuf. Wenn einer der von Hitler so viel geschmähten „Justizräte" in einem Begleitschreiben zu einer Denkschrift über den Anwaltsberuf für Lammers im September 1942 die Hoffnung aussprach, der Führer werde „sich vielleicht gern daran erinnern, daß er in Zeiten schwerster Kämpfe Männer gefunden hat, die sich als unabhängige freie Anwälte mutig und entschlossen vor oder besser neben seine Person und seine Sache gestellt haben"[13], so lassen die vorliegenden Ausführungen Hitlers über seine Erfahrungen mit Rechtsanwälten davon nicht das Mindeste verspüren. Im Gegenteil zeigt er für diesen Berufsstand nur Geringschätzung und fordert, daß der Rechtsanwalt in Zukunft genauso „Staatsperson" werden müsse wie der Richter[14]. In der Tat gab Thierack daraufhin bereits am 28. August 1942 dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer Dr. Neubert zu verstehen, „daß die Stellung des Rechtsanwalts im künftigen deutschen Rechtsleben eine völlig anders gerichtete und wahrscheinlich eine staatliche sein" werde[15]. Allerdings wichen Thieracks Vorstellungen über die Neugestaltung der Rechtsanwaltschaft, wie er Bormann gestand, von denen Hitlers in manchen Dingen ab[16]. Als anläßlich seiner Rede vom 5. Januar 1943 in der Breslauer Jahrhunderthalle seine Ausführungen in der Presse dahingehend wiedergegeben wurden, daß es in der kommenden Rechtsprechung „eine Vertretung persönlicher Interessen gegen Bezahlung nicht geben" würde, ermächtigte er Neubert, diese Behauptung in den „Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer" zu dementieren: er würde eine „Verbeamtung der Anwaltschaft nicht als eine glückliche Lösung betrachten", allerdings müsse „die Rechtsanwaltschaft näher an den Staat herangebracht werden, um als Gehilfe des Richters bei der Rechtsfindung zu erscheinen. Habe der Anwalt tadelfrei sein Amt ausgeübt, so müsse er am Ende seines Lebens das Recht auf ein Ruhegehalt haben."[17] Die ersten Maßnahmen des neuen Ministers zur „Heranführung" der Anwaltschaft an den Staat erfolgten durch die Verordnung vom 1. März 1943[18], die u. a. die Aufsichtsbefugnisse des Reichsjustizministers gegenüber diesem Stand erweiterte, die

[12] So z. B. durch den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1. 7. 1937 – B. Nr. PP (II) 301/37 g. Rs. –, der durch den Erlaß vom 12. 6. 1942 – B. Nr. IV–226/42 geh. Rs – ersetzt wurde und „unter Beachtung der Verschlußvorschriften zu vernichten" war (PS–1531, IMG. XXVII, S. 326).

[13] Abschrift des Schreibens in den Akten des RJM (R 22 Gr. 5/398).

[14] Vgl. Hitlers Bemerkungen über die Rechtsanwälte im Tischgespräch vom 22. 7. 1942 abends: „Eine andere Möglichkeit, den Juristenberuf wieder zu einem anständigen zu machen als seine Verstaatlichung, gebe es nicht." (Picker, a. a. O., S. 260.)

[15] Thieracks Aufzeichnung über die Besprechung: RJM-Akten R 22 Gr. 5/337.

[16] Vermerk Thieracks vom 6. 11. (1942) ebenda.

[17] Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer Jg. 1943, Nr. 1/3 vom 31. 3. 1943.

[18] Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1.3. 1943 (RGBl. I, S. 123).



Ehrengerichtsbarkeit über Rechtsanwälte den Dienststrafgerichten übertrug, den Reichsjustizminister ermächtigte, Rechtsanwälte nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen und die Versorgung der in den Ruhestand getretenen Anwälte der Reichs-Rechtsanwaltskammer auferlegte. Über die endgültige Stellung des Rechtsanwalts und seinen Ausbildungsgang herrschten bei der Justizführung wohl noch keine klaren Vorstellungen[19]. Man darf jedoch mit Sicherheit annehmen, daß sich seine Position auch weiterhin vom freien Anwalt weg in Richtung auf den Anwalt als „Staatsperson" entwickelt hätte, wie sie Hitler in der vorliegenden Aufzeichnung konzipiert.

Lothar Gruchmann

Dokument

Abschrift. Werwolf, den 20. 8. 1942, mittags
H./Wa.

Gäste: Dr. Lammers,
Dr. Thierack,
Dr. Rothenberger.

Der Chef sprach sich dem Sinne nach u. a. in folgenden Gedankengängen aus: Ich habe da gelesen, ein Mann hat drei Monate Gefängnis wegen Tierquälerei bekommen, weil er ein fremdes Huhn, das in seinen Garten gekommen war, durch einen Schlag verletzt hatte[20]. Ich finde das nicht richtig. Ich finde, daß eine Hasenjagd demgegenüber eine maßlose Grausamkeit ist. Meines Erachtens müßte man jeden Jäger, der ein Tier anschießt, ohne es zu töten, dann genau so behandeln. Wenn man sich vorstellt, daß die Leute mit Halali begrüßt werden, während der andere drei Monate Gefängnis bekommt, da habe ich das Empfinden, das Volk wird es nicht verstehen! Der Jäger drängt sich dazu, das Wild umzubringen, um seiner Mordlust zu frönen, der andere erwehrt sich einer Störung, ohne daß er das Tier töten will. Daß einen ein Hähndl[21], das da immer hereinkommt, wahnsinnig ärgern kann, das weiß ich. Wir hatten in meiner Jugend in Leonding[22] einen Garten, daneben saß eine Frau, die jagte unentwegt ihre Hühner durch unseren Garten durch. Eines Tages habe ich einen alten Vorderlader geladen und habe da hereingeschossen. Nun habe

[19] Vgl. z. B. die Ausführungen Rothenbergers auf der Berliner Justiztagung am 29. 9. 1942 (s. Anm. 8 u. Deutsche Justiz. 1942, S. 664) und Thieracks Breslauer Rede vom 5. 1. 1943 (Nürnbg. Dok. NG-275).

[20] In einem Schreiben an Thierack vom 2. September 1942 hat Bormann auf diesen Fall nochmals Bezug genommen, um ihn einem Hitler zu milde scheinenden anderen Urteil gegenüberzustellen. Das Schreiben führt den bezeichnenden Betreff: „Gerichtsurteil gegen den Gastwirt Ernst X. und Urteil gegen den Arbeiter Martin Y., wegen Tierquälerei (Hähndl-Fall)" (RJM, R 22 Gr. 5/577).

[21] Die richtige Schreibweise des von Hitler gebrauchten österreichischen Ausdrucks ist: Hendel.

[22] Ort in der Nähe von Linz am Zusammenfluß von Traun und Donau, wo Hitlers Vater als pensionierter Zollbeamter in einem kleinen Haus mit Garten zusammen mit der Familie seinen Lebensabend verbrachte (vgl. A. Bullock, Hitler, Düsseldorf 1953, S. 20f.).

Jahrgang 12 (1964), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1964_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de



ich gelesen, man hat in solchem Fall das Recht, das Hähndl einzufangen und erst gegen Schadenersatz zurückzugeben. Ein solcher Prozeß wegen einem Sauhändl!

Anders, wenn es sich um einen Mann handelte, der dauernd im Leben Einbrüche macht und nun eine Henne klaut, da kann ich sagen: Er schadet durch seine Tätigkeit dem Durchhalten im Krieg!

Ich glaube, daß die Justiz immer Rücksicht nehmen muß auf den gegebenen und nicht immer gleichbleibenden Zweck!

Ich habe selber viel mit der Justiz zu tun gehabt, weil ich manches absitzen mußte. Der Mufti in Landsberg hat mir einmal gesagt, es sei nicht klar, ob man die Strafe verhängen soll als Rache, als Abschreckungs- oder als Besserungsmittel. Ich sagte ihm, für den Betroffenen ist das egal!

Da glaube ich nun wirklich, daß man unabänderliche und starre Gesichtspunkte nicht aufstellen kann. Wenn im Frieden ein Junge mit 18 Jahren einer Frau ein Täschchen entreißt, so werde ich ihm [sic!] deshalb nicht zum Tode verurteilen. Nun haben wir Krieg, wir haben die Verdunkelung. Frauen arbeiten im größten Ausmaß in der Wirtschaft mit. Wenn nun hier nicht durch die abschreckendsten Maßnahmen verhindert wird, daß man ihnen die Verrichtung ihrer Aufgaben erschwert, dann können wir die Kriegsproduktion nicht mehr aufrechterhalten. Um ein Beispiel zu erwähnen: Der Berliner Verbrecher[23] hat es doch dahin gebracht, daß sich viele Frauen in der Nacht nicht mehr von der Fabrik nach Hause trauen aus Angst, daß ihnen etwas zustößt. Es ist etwas Ungeheuerliches: der Mann kämpft an der Front, die Frau kann es nicht wagen, nach Hause zu gehen!

Daher muß man da sehr variabel sein.

Es kann so weit kommen, daß gewisse Dinge, welche die Gefahr einer Seuche annehmen, Kindesraub z. B., Autofallen, zu einer Pest werden; dann Zehntausende umbringen ist viel schlimmer, als gleich entscheidend durchzugreifen. Oft handelt es sich darum, ein Flämmchen, das eine Flamme zu werden droht, beizeiten rücksichtslos auszutreten! Nehmen wir Kellereinbrüche. Ich bin heute gezwungen, in den Großstädten die Keller durchzubrechen. Wenn es um sich greift, daß man das zum Raube an den Kleinen benützt, so hört der Luftschutz auf. Genau, wie wenn ich Einbruchdiebstähle dulde. Die Heimatfront bricht damit zusammen. Ein einziger gezielter Bombenreihenwurf bedeutet heute zweitausend Tote. Das Leben der Männer draußen gilt gar nichts. Derselbe Staat, müssen die sich sagen, der diesen Einsatz fordert als etwas Selbstverständliches, ist außerstande, das Leben unserer Angehörigen in Schutz zu nehmen! Man muß hier also mit brutalster Vernunft unterscheiden. Wenn einer einem Hähndl auf den Kopf haut, so ist das nicht ein Vergehen, das ansteckend wirkt. Das ist ein Einzelfall ohne Infektionsgefahr. Während ich im anderen Falle sagen muß, wenn einer planmäßig die Lauben ausräubert, wo ein armer Teufel sein bißchen Gemüse baut: da kann man nicht brutal genug vorgehen, um dergleichen Versuche überhaupt zu ersticken!

---

[23] Hitler meint den berüchtigten S-Bahn-Frauenmörder und Sittlichkeitsverbrecher Paul Ogorzow, der in den Jahren 1940/41 mit acht Morden, sechs Mordversuchen und achtzehn nachgewiesenen Sittlichkeitsverbrechen zum Schrecken der arbeitenden weiblichen Bevölkerung Berlins geworden war und schließlich am 24. Juli 1941 vom Sondergericht Berlin zum Tode und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurde (VB, Berliner Ausgabe vom 18. u. 24. bis 26. 7. 1941). Die Übersetzer der englischen und französischen Ausgaben der Tischgespräche haben den Ausdruck: „der Berliner Verbrecher" als pars pro toto genommen und dementsprechend falsch im Plural übersetzt: „In Berlin at one time the criminals became so bold that women did not dare to go out alone after dark", bzw. „Ainsi, à Berlin, les criminels ont obtenu ce résultat que de nombreuses femmes n'osent plus quitter leur travail la nuit venue, par crainte des attentats".



Man muß also sehen – das muß durch Belehrung geschehen und durch einen Eingriff der obersten Justizbehörden –, daß man die Nation in Kenntnis setzt davon, daß der Staat entschlossen ist, mit den barbarischsten Mitteln jeden Versuch der Störung auszulöschen, wobei man immer die zwangsläufige Geringschätzung des menschlichen Lebens an der Front und die Überschätzung des Lebens der schlechten Elemente als eine Gegebenheit vor Augen haben muß, die eine Gesamtgefahr bedeutet:

Der Richter ist der Träger der völkischen Selbsterhaltung. Jeder Krieg führt zu einer negativen Auslese. Das Positive stirbt in Massen. Schon die Wahl der gefährlichen Waffen ist eine Auslese: Die ganz Tapferen werden Flieger, gehen zur U-Boot-Waffe. Nun ist aber auch in der Waffe jederzeit der Ruf: Wer meldet sich freiwillig? Und immer gibt es wieder die braven Männer, die dann fallen. Während der Zeit wird der absolute Gauner seelsorgerisch an Leib und Seele betreut. Wer in ein Gefängnis einmal hineingekommen ist, hat die absolute Sicherheit, daß ihm nichts mehr geschieht. Stellt man sich das auf drei, vier Jahre fortgesetzt vor, so findet allmählich eine Verschiebung im Gleichgewicht der Nation statt: ein Raubbau auf der einen Seite; die absolute Konservierung auf der anderen Seite!

Gefängnis ist jetzt keine Strafe. Im Wolchow-Kessel liegt man im Wasser, statt auf einer Pritsche, ohne Schlaf, hoffnungslos der Witterung preisgegeben, oft ohne Nahrung!

Nun ist es doch in einem Volk so: Die breite Masse ist weder gut noch böse. Sie besitzt weder den Mut noch die Schlechtigkeit zu ganz Gutem und ganz Bösem. Die Extreme bestimmen den Ausschlag. Wenn ich das Gute dezimiere, während ich das Schlechte konserviere, dann kommt das, was 1918 war, daß fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigen. Der idealistische Gegenpol ist nicht mehr da!

In Berlin machen die Parteigenossen das Achtfache von dem aus, was an Nichtparteigenossen fällt; die große Zahl meiner SA-Führer, die Unzahl von Kreisleitern und Ortsgruppenleitern!

Wenn ich auf der anderen Seite nicht rücksichtslos das Geschmeiß ausrotte, dann tritt eines Tages eine Krise ein. Ich bin sicherlich nicht brutal veranlagt, aber in dem Punkt bin ich Vernunftsmensch. Ich habe mein eigenes Leben tausendmal eingesetzt; daß ich davongekommen bin, ist Glück; aber ich muß mir sagen: man darf unter keinen Umständen im Krieg irgendwelcher Sentimentalität verfallen! Im Frieden kann ich sagen: Das war einmal ein Fehltritt! Im Krieg handelt es sich um ein eisernes Prinzip, das keine Ausnahme duldet! Das kann mir persönlich leid tun[24], aber es bleibt nichts anderes übrig.

Nachdem der Weltkrieg vorbei war, habe ich die menschliche Einstellung vielmehr noch gehabt als die Justiz. Man muß in all' diesen Dingen doch sehr kühl und logisch denken, im Krieg sehr stark geleitet von der Erkenntnis, daß es Dinge gibt, die nicht einreißen dürfen und wo man keine Gnade walten lassen darf, vielmehr hart sein muß bis zum Äußersten. Bei einem Landesverräter, da kann es nicht darauf ankommen, wie groß der Schaden zu sein vermag. Es gibt gewisse Gesinnungsverbrechen, damit scheidet ein Mensch aus der Volksgemeinschaft aus. Daß ein Landesverräter mit dem Leben davonkommt, muß, schon um endgültig abschreckend zu wirken, in diesem Staat ausgeschlossen sein. Das ist man denen schuldig, die Weib und Kind zu Hause lassen und ihr Leben in die Schanze schlagen. Da kann ich hart wie ein Kieselstein sein. Das muß in die ganze Justiz hineinkommen. Sie muß verstehen, im Volkssinn zu handeln. Einer hat einen Hasen geschossen, der hat drei Jahre Gefängnis bekommen. Ich hätte den Mann genommen und in eine Wildschützenkompagnie [sic!]

[24] An dieser Stelle im engl. und franz. Text folgende Einschiebung. „. . . and it may well lead to errors which one will later regretfully acknowledge. But . . .".

„. . . et cela peut même conduire à des erreurs que l'on reconnaîtra plus tard, mais . . .".



der SS geschickt[25]. Ich bin nicht ein tiefer Verehrer der Wildschützen, ich lebe vegetarisch, aber ich sehe in ihnen ein romantisches Element der Jägerei. Ich hätte manche Ortsgruppe überhaupt nicht, wenn ich die Wildschützen ausschalten würde. Auf der anderen Seite sehe ich ein, wir wollen den Wald nicht zerstören lassen. Meine Sympathie gehört dem Förster. Es ist sehr interessant, daß im allgemeinen das Volk, vom Kind angefangen, eine sehr gesunde Einstellung hat zu der Frage, ob eine Maßnahme zur Erhaltung des Gemeinwohls erforderlich ist. Wenn heute eine Frau ihrem Mann etwas herausschickt, dreimal, und das wird gestohlen, die Frau sagt sofort: Der Saukerl, den muß man umbringen! Das ist ein primitives Gefühl. Sie spart sich das ab, da geht so ein Bazi her und nimmt es ihr. Das ist gesundes Volksempfinden. Die Volksgemeinschaft wird nicht getragen von literarisch überzüchteten dekadenten Leuten. Aber es ist eigenartig, begegnet solchen Leuten selbst etwas, dann ist ihre Einstellung gleich eine andere. Ich habe einen Mann gekannt, den Komiker Pallenberg, ein Jude, ein richtiger Judenverteidiger. Auch so eine intellektuelle Zwittererscheinung. Er hatte sein Geld in eine holländische Bank gebracht, es ging verloren und er wurde Antisemit![26]

Der Fall Seefeld. Ich sagte Gürtner, wissen Sie, wenn das 36 Fälle sind, dann muß man doch feststellen, wie der Mann die Leute umgebracht hat. 12 Fälle waren nachgewiesen. Gürtner zögerte. Ich sagte ihm, ich möchte, daß der Mann vernommen wird von der Gestapo; es wird ihm nichts passieren, er kriegt vielleicht Prügel. Hätte ich alle die Prügel, die ich bekommen habe, auf einmal bekommen, ich wäre draufgegangen. Es war notwendig, es wäre sonst nicht gegangen mit mir. Der Kerl hat dann 107 Fälle zugegeben, das hätte der Herr Minister nicht erfahren; aus der Erklärung des Mörders ergab sich, daß er sich eines Mittels bedient hatte, das unserer Wissenschaft gar nicht bekannt war[27]. Ich erwähne das nur, damit wir uns darüber klar sind: Man muß auch auf dem Gebiet manchesmal hart sein.

---

[25] Seit Frühjahr 1940 wurden wegen Wilddieberei Bestrafte in einer unter dem Kommando des damaligen SS-Obersturmführers Dirlewanger stehenden Sonderformation der Waffen-SS zusammengefaßt, die später durch russische Hilfswillige, Konzentrationslagerhäftlinge (Berufsverbrecher und Asoziale), zu Bewährung verurteilte ehemalige SS-Angehörige u. a. ergänzt wurde (vgl. H. Auerbach, Die Einheit Dirlewanger, in dieser Zeitschrift 10 (1962), S. 250ff.).

[26] Es handelt sich um den 1877 in Wien geborenen jüdischen Charakterkomiker Max Pallenberg, Ehemann der bekannten Schauspielerin Fritzi Massary, der 1934 bei einem Flugzeugunglück ums Leben kam. Hitlers Behauptungen über die Einstellung Pallenbergs konnten nicht nachgeprüft werden. Daß ein Jude „Antisemit" werden konnte, schlägt allerdings den Prinzipien zünftiger NS-Rassenlehre ins Gesicht, wonach ein „Artfremder" niemals die Gesinnung eines „Ariers" annehmen konnte.

[27] Es handelt sich um den Fall des Adolf Seefeld, der vom Schwurgericht Schwerin am 22. 2. 1936 wegen Mordes in 12 Fällen zum Tode und wegen Sittlichkeitsverbrechen zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, ferner zu Entmannung und Sicherungsverwahrung verurteilt und schließlich am 23. 5. 1936 hingerichtet wurde. Da weder ein Geständnis Seefelds vorlag noch unmittelbare Tatzeugen vorhanden waren, erfolgte die Verurteilung auf Grund von Indizien. Die Leichen der 12 Knaben, die in den Jahren 1933–1935 in den Wäldern Mecklenburgs und Brandenburgs gefunden wurden, wiesen keine äußeren Anzeichen gewaltsamen Todes auf, so daß die Todesursache zunächst ungeklärt blieb und meist Erfrieren angenommen wurde. Wegen fortgeschrittener Zersetzung der inneren Teile der erst nach einiger Zeit aufgefundenen Leichen verliefen chemische Untersuchungen ergebnislos. Bei der einzigen frisch aufgefundenen Leiche konnte keine Einwirkung von Gift festgestellt werden. Da die Indizien für Giftmord nicht ausreichten, nahm das Gericht Tod durch Erwürgen an.



Justiz ist kein Selbstzweck. Sie dient der Erhaltung der menschlichen Gesellschaftsordnung, eines Organismus, dem wir Kultur und Fortschritt verdanken. Richtig ist jedes Mittel, das diesem Zweck nützt. Falsch alles, was ihm nicht mehr gerecht wird. Es ist nicht die Aufgabe der Justiz, milde oder hart zu sein. Es ist einfach ihre Aufgabe, diesem Zweck zu genügen.

Der Gesetzgeber kann nicht die letzte Möglichkeit zum Verbrechen erfassen und jeden Fall vorweg vorgedacht haben. Da muß der Richter den Gesetzgeber ersetzen. Der Gesetzgeber hat gewiß nicht gewollt, daß ein Schädling freigeht. Da muß man mit den Mitteln vorgehen, die in dem Fall geeignet erscheinen, eine Sühne dem Betreffenden aufzuerlegen und die Gesellschaft zu schützen. Entweder, der Gesetzgeber stellt ein Gerippe auf, jede Möglichkeit ist durchdacht und niedergelegt. Das wird einen Juristen erziehen schlechtesten Typs, einen Juristen, der nicht den Mut zur Verantwortung besitzt. Der zweite Weg: daß man ein allgemeines Rahmengesetz erläßt! Dann muß aber die Erziehung des Juristen eine andere werden wie bisher.

Das Richterkorps muß eine Auslese der Nation darstellen; mit Fingerspitzengefühl und Instinkt muß der Richter den Gesetzgeber begreifen und ergänzen. Notwendig ist, daß der Richter von der obersten Stelle aus Einblick erhält in die Absichten und Ziele der Gesetzgebung und in die ganze Art der gewünschten Tendenz, in der die Urteilsfällung sich zu vollziehen hat. Im Frieden kann es der Fall sein, daß man allgemein menschliche Gesichtspunkte mehr wie früher in Betracht zieht. Das zu steuern, ist kein Einbruch in richterliche Befugnisse, sondern die Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Wunsch des Gesetzgebers und der richterlichen Aufgabe, die die gleichen Ziele zu verfolgen hat. Ausrotten muß man den Gedanken, der Richter sei dazu da, ein Recht zu sprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß darüber die Welt zugrunde geht. Das ist ein heller Wahnsinn. Umgekehrt müßte es sein: die menschliche Gesellschaftsordnung zu sichern, ist die primäre Aufgabe!

Der Richterstand müßte der bestbezahlte sein im Staat, ein Elitestand, der in seiner ganzen Erziehung nicht auf Deckung eingestellt ist durch den Gesetzgeber, sondern zum Mut, die Verantwortung zu tragen!

Man könnte sagen, dann wird die Justiz nur zur Hure der Machthaber! Das braucht sie nicht zu werden! Der Machthaber ist ja selber gebunden. Ein Richterkorps von hohem Verantwortungsbewußtsein und von Verantwortungsfreudigkeit wird nicht Schandtaten decken. Passiert das, so kann die Justiz das nicht verhindern. Weder die römische noch die mittelalterliche noch die neue Justiz hat das gekonnt. Wenn ein

---

Der OStA führte in seinem Schlußplädoyer aus, daß Seefeld neben den 100 Sittlichkeitsverbrechen (die Seefeld gestanden hatte) und den zur Anklage stehenden 12 Morden ungefähr weitere 30 Morde zur Last gelegt werden könnten. (Vgl. die Berichte im VB vom 22. 1. bis 24. 2. 1936). Vor seiner Hinrichtung wurde Seefeld der Gestapo übergeben mit der Begründung, daß „sich bei Seefeld Zweifel aufgetan hatten über seine mögliche Identität mit einem kommunistischen Geheimagenten gleichen Namens". Wie zu erwarten, verlief die Vernehmung „in bezug auf seine politische Tätigkeit negativ", doch gestand er „eine große Anzahl weiterer Knabenmorde" (VB vom 25. 5. 1936). Im Tischgespräch vom 22. 5. 1942 mittags (Picker, a. a. O., S. 245) äußerte Hitler, nachdem die Gestapo Seefeld 12 Stunden ohne Wasser an der Heizung habe stehen lassen, habe er 107 Fälle zugegeben und „den Beamten die Stellen gezeigt, wo er all die Kinderleichen vergraben hatte". Ob Seefeld tatsächlich 107 Morde gestanden hat, oder ob Hitler hier die Sittlichkeits- und die Mordfälle miteinander vermengt hat, konnte vom Verfasser nicht geklärt werden. Laut VB soll Seefeld die Ermordung durch Gift gestanden und das Gift vor den Augen der Gestapobeamten zubereitet haben (VB vom 25. 5. 1936).



Staat keine innere Organisation hat, die auf eine Auslese des Besseren hinzielt, die Justiz kann den Gesetzgeber nicht bessern; aber: Wenn ein anständiger Gesetzgeber da ist, kann ihn die Justiz ungemein unterstützen und dadurch mitwirken, die Volksgemeinschaft zu festigen und damit die Grundlage der Ideale, aus denen eine anständige Staatsverfassung hervorgeht. Der Richter hat da eine gewaltige Aufgabe. Er muß so verantwortungsfreudig sein, wie der Träger der Legislative selber: aufs engste mit dem Träger der Gesetzgebung zusammenarbeiten, damit sie gemeinsam die Gesellschaftsordnung vor destruktiven Elementen beschützen und bewahren mit den Mitteln, die durch die Zeit bedingt sind. Dann braucht auch der Gesetzgeber nicht immer wieder neue Gesetze zu machen. Er wagte gar nicht mehr, Gesetze zu erlassen mit ausgesprochener Abgrenzung von Gefängnis zur Zuchthaus- und von der Zuchthaus- zur Todesstrafe. Es müßte genügen ein Rahmengesetz, darnach von Gefängnis- bis zur Todesstrafe erkannt werden kann. Ganz einheitlich urteilt die Justiz: nur Gefängnis oder Zuchthaus oder Todesstrafe kommt in Frage! Wenn der Richter Todesstrafe verhängt und mir ansinnt: begnadige, das ist für mich sehr peinlich! Das ist eine Inkonsequenz des Gesetzgebers. Habe ich ein Rahmengesetz und der Richter begreift, worum es sich handelt, so wird er in Zweifelsfällen sich sofort mit seinem Minister in Verbindung setzen. Die Justiz muß aufs engste mit der Staatsräson zusammenarbeiten. Die Staatsräson ist nun einmal etwas Bedeutendes.

Wir müssen von den sogenannten Senaten mehr wegkommen![28]

Die Erziehung auf der Hochschule muß ganz anders werden!

Ich halte es für dringend erforderlich, daß man den einzelnen Richter verantwortlich tätig sein läßt erst, wenn er eine gewisse Lebensreife erlangt hat. Für ausgeschlossen halte ich, daß es einen Richter gibt, der nicht auch in der Bewegung Staatserhaltungs-Dienst getan hat.

Der Richter muß sich auskennen in der Sphäre, über die er befinden soll. So wie das heute ist, fehlen ihm die Voraussetzungen, einen tieferen Einblick in das Leben zu erhalten. Eine der Voraussetzungen dafür ist, daß er wirtschaftlich in einer Stellung lebt, die ihm diesen Einblick gibt. Automobilprozesse z. B. – ich habe Fälle erlebt, wo der Richter meinte, der Tachometer werde durch Gas angetrieben! Er wußte bloß, daß man irgendwo Benzin und irgendwo Wasser hineinschütten muß. Wie soll der Mann da über eine solche Sache urteilen? Der Sachverständige, den er sich anhört, ist vielleicht ein alter Gauner, der es nur darauf abgestellt hat, daß ein paar Lokaltermine mehr herauskommen!

Angebracht scheint mir das Abspalten vieler kleiner Dinge an ehrenamtliche Richter, die möglichst in der Nation drinstehen. Was wird heute nicht von der Partei sowieso geschlichtet! Früher hat man Ehrenkonsuln gehabt. Warum soll man nicht auch Leute finden, die in der Lage sind, diese Bagatellgeschichten ehrenamtlich aus der Welt zu schaffen?

Ich bin der Meinung, so wie der Richter eine Staatsperson ist, so muß es auch ein-

---

[28] Das Kollegialprinzip der Gerichte mit Abstimmungsverfahren bei der Entscheidung (§§ 192ff. GVG) und Zweidrittelmehrheit im Strafverfahren (§ 263 StPO) war den Nationalsozialisten als ein mit dem Führerprinzip nicht übereinstimmendes demokratisches Residuum stets ein Dorn im Auge. Bereits die Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes vom März 1937 (Neuordnung des Strafverfahrensrechts, Berlin 1937) hatte gefordert, daß der Vorsitzende bei der Urteilsfindung alleinverantwortlich entscheiden solle. In der Tat wurden besonders durch die Verordnungen zur Vereinfachung der Rechtspflege im Kriege die Kollegialgerichte allmählich weitgehend durch den Einzelrichter ersetzt. In den Kollegialgerichten blieben zwar Abstimmung und Zweidrittelmehrheit im Strafverfahren bestehen, – letztere verlor aber an Bedeutung, da die meisten Gerichte nur noch mit drei Richtern besetzt waren.



mal der Anwalt werden! Wenn man meint, ja, der kann das nicht, dann muß ich sagen, dem Richter traue ich zu, daß er nach seinem Gewissen Recht spricht. Warum soll dann einer nicht nach bestem Wissen und Gewissen einem anderen raten, wie er sich zu verteidigen hat? Ich habe meine Erfahrungen gesammelt. Zwei haben miteinander Streit, nur einer kann Recht haben. Da hängt es nun daran, wer zu dem gewiegteren Anwalt kommt! Dann, der Streitwert! Als ich meinen ersten Prozeß machte, dachte ich, der Rechtsanwalt ist ein Ehrenmann. Er sagte mir: Das ist doch ein höherer Streitwert! Ahnungslos meinte ich: Ja, wenn Sie das denken! Die Folgen sah ich nachher; aber das ist doch ganz unanständig! Ich habe Dinge erlebt, wo Bäuerlein ausgepreßt worden sind. Da kann man nur sagen, dieses kleine Würstchen ist hilflos. Die quetschen ihn aus bis der arme Kerl nichts mehr hat und dann ist der Prozeß zu Ende! Nun bilde ich mir ein, unser ganzes Rechtswesen müßte man davon säubern. Genau so wie der Richter muß der Anwalt eine Staatsperson sein und auch der Arzt.

Letzten Endes kann es nur ein Interesse geben: daß, was richtig ist, klargestellt wird. Ich habe einmal einen Anwalt gehabt, der brachte den Mut nicht auf; nach ungefähr zwei Tagen Prozeß bin ich mir vorgekommen, als ob ich der Angeklagte wäre. Ja, wenn da noch Laiengerichte da sind! Früher hat man sich gedacht, das ist der Inbegriff des Wünschenswerten! Bis 1918 bin ich einem Juristen entgegengetreten mit der Vorstellung, das ist das höhere Leben! Überhaupt allen Staatsbeamten! Mein alter Herr war ein Ehrenmann. Landgerichtspräsident, Justizrat![29] Ich wußte gar nicht, daß ein Justizrat eine private Sache ist, der Gauner verteidigt. Bei einem Prozeß, wo ich als Zeuge auftrat gegen einen Soldatenrat Sauper, einen Schweinehund – ich hatte die Anklageschrift gefertigt –[30], steht der Justizrat auf und legt mir ein paar Fragen vor, die ich armseliger Idiot beantwortet habe. Sie sind im Feld gewesen? Sie haben das Verwundeten-Abzeichen? Das EK I? Was für eine Stellung hatten Sie überhaupt? Wenn damals sich einer vom Frontdienst gedrückt hat, was war der in Ihren Augen? Den habe ich auf das Schärfste verachtet! Da steht er auf und sagt: Ich lehne diesen Zeugen ab, er ist befangen! Ich denke, ich falle vom Stuhl; der Soldatenrat wurde freigesprochen. Da war noch ein Offizier oben, der warf seinen Stuhl um, kam auf mich zu und gab mir die Hand: Gehen wir, da haben wir nichts mehr verloren! So habe ich meine Erfahrungen gesammelt. Ich bin berühmt dafür, daß ich langsam durch die Ortschaften durchfahre. Eines Tages bekam mein Fahrer einen Strafbefehl, weil er unvorschriftsmäßig rasch durch einen Ort in der Nähe Nürnbergs gefahren sei. Es kam zur Verhandlung. Ja, sagte der Richter, Herr Hitler, warum haben Sie Einspruch erhoben? Weil es nicht wahr ist, daß wir mehr als 30 km gefahren sind. Der Richter: Hier sind noch alle verurteilt worden, weil sie zu schnell gefahren sind; da kann ich mit Ihnen doch keine Ausnahme machen! Ich hatte mir den Rechtsanwalt mitgenommen, der mir von meinem Verband gestellt wurde; von dem Verband, der alljährlich riesige Summen von uns erhielt. Damit er nicht hinzufahren brauchte, holte ich ihn mit meinem Auto und fuhr ihn hin. Das Gericht hat die Strafe von dreißig Mark auf zehn Mark vermindert und ich kriege nach drei Wochen von meinem Rechtsanwalt eine Rechnung über vierhundert Mark. Darauf habe ich gesagt: Wenn mir noch einer mit einem Einspruch kommt! Der Staatsanwalt kam zu mir: Hochinteressant, daß ich Sie persönlich einmal kennenlerne! Den

---

[29] Diese Stelle lautet in der englischen und amerikanischen Ausgabe unrichtig: „I reminded myself that my father was a man of honour, a Chairman of the Assizes and a Justizrat."

[30] Hitler bezieht sich hier offenbar auf seine Tätigkeit bei der Untersuchungskommission über die Revolutionsvorgänge beim 2. Infanterie-Regiment in München 1919 (vgl. Bullock, a. a. O., S. 61).

Jahrgang 12 (1964), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1964_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de



nächsten Tag schrieben die Zeitungen in Roth a. Sand[31]: Gestern spülten die Wogen der Weltgeschichte in unser friedliches Städtchen hinein! Ich bin der Ansicht, daß man abwechslungsweise einen Mann Anwalt und Richter sein läßt. Als Staatsdiener muß er das können. Hat er einen absoluten Gauner zu verteidigen, dann kann er noch sagen: Man könnte einen Milderungsgrund vielleicht darin und darin finden. Aber, daß er den mit Engelszungen verteidigt, nein!

Es sind hier große Reformen notwendig. Man kann das nicht auf einmal machen. Alle Reformen gehen parallel mit der Erziehung eines neuen Richterstandes!

F. d. R. d. A.:
gez. Unterschrift.

[31] Es handelt sich um den kleinen mittelfränkischen Ort Roth südlich Nürnbergs.